



CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT
UNIVERSITY OF SUSTAINABILITY

STUDIEN- UND ZULASSUNGSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 2 Bewerbungsunterlagen	4
§ 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.....	4
§ 4 Weitere studiengangspezifische Voraussetzungen	5
§ 5 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Zulassungssemester	5
§ 7 Ausschluss der Zulassung	5
§ 8 Widerruf der Zulassung.....	6
§ 11 Studienbeginn	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Präambel

Diese Studien- und Zulassungsordnung enthalten Vorgaben für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Master-Studiengang an der Charlotte Fresenius Privatuniversität. Sie können durch besondere Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Studienganges in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung ergänzt und/oder spezifiziert werden.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einem ordentlichen Studium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität kann zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht nach den Regelungen des Universitätsgesetzes (UG) an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Die Hochschulzugangsberechtigung wird nachgewiesen durch:
 - a. die allgemeine Universitätsreife,
 - b. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium
 - c. gegebenenfalls den Nachweis der erfolgreich bestanden Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung bei Personen ohne allgemeine Universitätsreife, aber mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung für das angestrebte Studium,
 - d. eine gleichwertige österreichische, ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung
 - e. die für den Studienerfolg notwendigen Sprachkenntnisse
- (3) Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für ein Bachelorstudium. Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen.
- (4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu ordentlichen Masterstudien ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.
- (5) Für die Zulassung zu ordentlichen Masterstudien können zudem qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Diese sind im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (6) Zum Studium in einem ordentlichen Masterstudiengang kann auch zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Der*die sich Bewerbende muss im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach UG nicht vorliegen.

§ 2 Bewerbungsunterlagen

- (1) Unabhängig von dem angestrebten Studiengang sind die zu übermittelnden Bewerbungsunterlagen von jedem*r Bewerber*in einzureichen:
 - a. das vollständig ausgefüllte und online versendete Bewerbungsformular sowie
 - b. die hochgeladene, unterschriebene „Verpflichtende Einverständniserklärung“,
 - c. eine amtlich beglaubigte Abschrift der allgemeinen Universitätsreife
 - d. ein aktuelles Lichtbild und

Sofern der*die Bewerber*in aktuell oder früher bereits an einer anderen Universität oder Hochschule eingeschrieben ist oder war, ist zusätzlich das Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen einzureichen.

- (2) Folgende Besonderheiten gelten für ordentliche Bachelor-Studiengänge: Bewerber*innen, die sich in einen Bachelor-Studiengang einschreiben wollen, sollen an einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch teilnehmen, das i.d.R. im Rahmen des Aufnahmetages stattfindet.
- (3) Bewerber*innen, die sich in einen Master-Studiengang einschreiben wollen, reichen zusätzlich zu den in § 2 Absatz (1) aufgeführten Unterlagen folgende Unterlagen ein:
 - a. das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie und
 - b. die allgemeine Universitätsreife als nicht-beglaubigte Kopie,
 - c. tabellarischen und unterzeichneten Lebenslauf,
 - d. schriftliche Darlegung der Studienmotivation in einem Umfang von 1-2 DIN-A4- Seiten.

§ 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für ausländische, nicht in Österreich oder im deutschen Sprachraum aufgewachsene

Bewerber*innen bedarf die Zulassung des Nachweises von Sprachkenntnissen des Deutschen durch:

- a. DSH-Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte),
 - b. TestDaF Stufe TDN 4, alte Stufe 4, Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
 - c. oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Für die englischsprachigen Studienangebote ist der Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität behält sich vor, die Bewerber*innen zusätzlich zu einem separaten Test der Englischkenntnisse einzuladen.
 - (3) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität behält sich vor, Bewerber*innen zu einem separaten Test der jeweiligen Sprachkenntnisse einzuladen.

§ 4 Weitere studiengangsspezifische Voraussetzungen

- (1) Die Zulassungsregelungen der ordentlichen Bachelor- und Master-Studiengänge können weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen bestimmen.
- (2) Im Fall der Durchführung von Eignungs- und Auswahlprüfungen gelten die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch die Zulassungskommission oder durch Personen, die durch diese Kommission beauftragt sind.

§ 6 Zulassungssemester

Grundsätzlich erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester. Für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Abschluss des Studiums in der verbleibenden Regelstudienzeit möglich und zu erwarten ist. Ergibt die Prüfung ein anderes Ergebnis, ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester zu versagen.

§ 7 Ausschluss der Zulassung

Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen oder der*die

Bewerber*in bereits an einer anderen Hochschule einen Bachelor-/Master-Abschluss in diesem Studiengang erworben hat.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung zum Studium kann durch die Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

§ 11 Studienbeginn

Die Einschreibung der Studierenden erfolgt in der Regel im Wintersemester zum 1. Oktober des Jahres und im Sommersemester zum 1. April des Jahres. Andere Semesterbeginnzeiten sind möglich. Diese müssen dann aber gut zugänglich und klar kommuniziert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studien- und Zulassungsordnung tritt in Kraft am Tag der positiven Beschlussfassung durch das zuständige Gremium.